

Die Reform der öffentlichen Finanzen in der Tschechischen Republik und ihre Folgen

PhDr. Jiří Malý, Ph.D.

NEWTON College, a.s. sowie Institut für die Integration der Tschechischen Republik in die europäische und Weltwirtschaft an der Fakultät für internationale Beziehungen der Wirtschaftlichen Hochschule in Prag

1. Begründung der ersten Reformphase durch die Regierungskoalition

Die öffentlichen Finanzen der Tschechischen Republik sind in den roten Zahlen. Ihr größtes Problem ist das andauernde Defizit der öffentlichen Haushalte, das sich seit 2004 an der Referenzgrenze des Pakts für Stabilität und Wachstum von 3 % des BIP bewegt. Es gelingt nicht, das Haushaltsdefizit sicher und nachhaltig unter diesen Grenzwert zu drücken. Die Tschechische Republik steuert auch mittelfristig keinen ausgeglichenen Haushalt an, wie es vom Pakt für Stabilität und Wachstum verlangt wird.

Der Tschechischen Republik gelingt es somit bislang nicht, die Pflichten bezüglich der Senkung des Haushaltsdefizits zu erfüllen, zu denen sie sich bei ihrem Beitritt zur EU verpflichtete. Auf diese Situation reagierte der Rat der EU für Wirtschaft und Finanzen (ECOFIN) in seiner Presserklärung vom 9. Oktober 2007 mit der Empfehlung, dass die Tschechische Republik ihr Defizit der öffentlichen Haushalte schon im Jahre 2008 unter 3 % des BIP drücken solle.

Die Senkung des Haushaltsdefizits der Tschechischen Republik erscheint also als notwendig. Dieses Ziel lässt sich freilich auf unterschiedlichen Wegen erreichen, beziehungsweise durch ihre Kombinationen. Die tschechische Regierungskoalition der Demokratischen Bürgerpartei (ODS – Obcanska demokraticka strana), der Christdemokratischen Partei (KDU-CSL – Krestanska a demokraticka unie – Ceskoslovenska strana lidova) und der Grünenpartei (SZ – Strana zelenych) setzte schließlich einen gewissen Reformweg durch und verabschiedete das „Gesetz zur Stabilisierung der öffentlichen Haushalte“. Am 1. Januar 2008 wird somit die erste Phase der Reform der öffentlichen Finanzen der Tschechischen Republik eingeleitet. Nach den Annahmen des tschechischen Finanzministeriums soll das Haushaltsdefizit der Tschechischen Republik schon 2008 durch die Reform unter 3 % des BIP kommen und auch in Folge diese Grenze unterschreiten.

Die Senkung des Haushaltsdefizits der Tschechischen Republik unter 3 % des BIP war das Hauptargument der Regierung für die Verabschiedung der ersten Phase der Reform der öffentlichen Finanzen. Ihre finale Gestalt umfasst drei Bestandteile – die Steuerreform, die Sozialreform und die Gesundheitsreform.

2. Die Steuerreform und ihre Auswirkungen

Die Steuerreform ändert die Einnahmen der öffentlichen Haushalte. Sie umfasst Maßnahmen in den folgenden Bereichen:

Mehrwertsteuer

- Erhöhung des ermäßigten Steuersatzes von 5 % auf 9 % ab dem 1. Januar 2008
- Beibehaltung des Grundsteuersatzes von 19 % in unveränderter Höhe

Verbrauchssteuer

- Erhöhung der Zigaretten- und Tabaksteuer, eine Schachtel Zigaretten wird durchschnittlich um etwa 7 CZK teurer
- Einführung neuer Ökosteuern – Stromsteuer, Kohlesteuer und Erdgassteuer (betrifft auch einige weitere Gase)

Einkommenssteuer

- Aufhebung der Steuerprogression (früher 12 %, 19 %, 25 % und 32 % abhängig von der Steuerbemessungsgrundlage)
- Neu: Einführung eines einzigen Steuersatzes von 15 % ab 1. Januar 2008 und 12,5 % ab 1. Januar 2009
- Neue Definition der Steuerbemessungsgrundlage von abhängig Beschäftigten – sog. „Superbruttolohn“ = Bruttolohn + Arbeitgeberbeiträge für Sozial- und Krankenversicherung
- Neue Definition der Steuerbemessungsgrundlage für Selbstständige – Erweiterung um die Beiträge für Sozial- und Krankenversicherung
- Aufhebung der Mindestbemessungsgrundlage für Selbstständige
- Aufhebung der Zusammenveranlagung von Ehepartnern
- Erhöhung der jährlichen Steuerermäßigungen

jährliche Steuerermäßigungen in CZK:	bis 31.12.2007	ab 1.1.2008	ab 1.1.2009
Steuerpflichtiger	7 200	24 840	16 560
Ehepartner ohne Einkommen	4 200	24 840	16 560
Empfänger einer Teilinvalidenrente	1 500	2 520	2 520
Empfänger einer Vollinvalidenrente	3 000	5 040	5 040
Schwerstbehinderter	9 600	16 140	16 140
Studierende	2 400	4 020	4 020
unterhaltsberechtigtes Kind	6 000	10 680	10 200

Körperschaftsteuer

- Senkung der Steuersätze von 24 % auf 21 % ab 1. Januar 2008, 20 % ab 1. Januar 2009 und 19 % ab 1. Januar 2010

Vermögenssteuern

- Erweiterung der Erbschaftsteuerbefreiung von Verwandten in direkter Linie und Ehepartnern jetzt auch auf Verwandte in Seitenlinie, Kinder und Eltern des Ehepartners und Ehepartner der Kinder und Eltern
- Einführung der Befreiung von der Schenkungssteuer bei Verwandten in gerader Linie und bei Verwandten in Seitenlinie, Kindern und Eltern des Ehepartners und Ehepartnern der Kinder und Eltern
- Einführung der Möglichkeit für Kommunen, landwirtschaftliche genutzte Grundstücke von der Grundsteuer zu befreien
- Einführung der Möglichkeit für Kommunen, den Ertrag der Grundsteuer durch die Bestimmung eines Koeffizienten zu erhöhen

Steuerverwaltung

- Aufhebung des Beschlusses über die Einführung von Registrierkassen zum 1. Januar 2008

Wie aus dem vorstehenden Überblick zu entnehmen ist, bringt die Reform die größten Veränderungen in der Einkommensteuer. Die vier progressiven Steuersätze von 12, 19, 25 und 32 % werden aufgehoben und ab 1. Januar 2008 wird ein einziger Steuersatz in Höhe von 15 % eingeführt.

Zugleich kommt es jedoch zu einer wesentlichen Veränderung der Definition der Bemessungsgrundlage für die Einkommenssteuer. Bei Beschäftigten steigt die Steuerbemessungsgrundlage in Folge der Reform um 54 %, da neben dem Bruttolohn jetzt auch die Beiträge für Kranken- und Sozialversicherung des Arbeitnehmers und auch des Arbeitgebers einbezogen werden. Deshalb entsprechen die 15% Einkommenssteuer für Arbeitnehmer nach der Reform einem Steuersatz von 23 % vor der Reform. Bei den Selbstständigen erweitert sich die Steuerbemessungsgrundlage in Folge der Reform um 31 %, da in diese ebenfalls neu die Kranken- und Sozialversicherungsbeiträge einbezogen werden. Deshalb entsprechen die 15% Einkommenssteuer eines Selbstständigen einem Steuersatz von fast 20 % von der Steuerbemessungsgrundlage vor der Reform. Die neue Konstruktion der Steuerbemessungsgrundlage hat also zur Folge, dass der neue einheitliche Steuersatz im Vergleich zum Stand vor der Reform unselbstständig Beschäftigte mehr als Selbstständige besteuert.

Damit die Besteuerung der natürlichen Personen bei der neuen Konstruktion der Steuerbemessungsgrundlage nicht steigt, gibt es ab dem 1. Januar 2008 ebenfalls erheblich höhere Steuerermäßigungen für den Steuerpflichtigen selbst (Steigerung auf das Dreieinhalbfache), für Bezieher von Teil- oder Vollinvalidenrente, für Schwerbehinderte und Studenten (um zwei Drittel) und für unterhaltsberechtigter Kinder (um drei Viertel). Da die Zusammenveranlagung der Ehepartner beim einheitlichen Einkommenssteuersatz ihren Sinn verliert, wurde sie im Rahmen der Reform aufgehoben und als Kompensation wurde die Steuerermäßigung für den anderen Ehepartner ohne Einkommen erhöht, und zwar fast um das Sechsfache. Bei den Selbstständigen wurde zudem noch die vor der Reform bestehende Mindestbemessungsgrundlage abgeschafft.

Der einheitliche Einkommenssteuersatz führt zusammen mit den hohen Steuerermäßigungen für den Steuerpflichtigen zu einer progressiven Besteuerung auch bei einem einzigen Steuersatz, wenn auch die Steuerprogression im Vergleich früher vermindert wird.

Ab dem 1. Januar 2009 sinkt der einheitliche Einkommenssteuersatz weiter auf 12,5 %. Bei Bezugnahme auf die Steuerbemessungsgrundlage vor der Reform entspricht dies einem Satz von früher 19 % bei Arbeitnehmern und 16 % bei den Selbstständigen. Zuerst werden es jedoch ab dem 1. Januar 2009 im Vergleich zum Jahr 2008 die Steuerermäßigungen für den Steuerpflichtigen und seinen Ehepartner ohne Einkommen wesentlich gekürzt, und zwar um ein Drittel, partiell betrifft dies auch die Steuerermäßigungen für unterhaltsberechtigter Kinder (Kürzung um 480 CZK jährlich).

Die Senkung der einheitlichen Steuersätze und die Kürzung der Steuerermäßigungen für den Steuerpflichtigen ab dem 1. Januar 2009 werden dazu führen, dass zwar auch weiterhin noch eine Progressivität der Besteuerung von natürlichen Personen besteht, jedoch noch geringer als im Jahr 2008.

Die Änderungen bei den übrigen Steuern und die weiteren Schritte der Steuerreform sind in der oben aufgeführten Übersicht festgehalten.

Wenn wir den Charakter der Steuerreform zusammenfassen, kann festgestellt werden, dass sie insgesamt im Durchschnitt eine größere Entlastung für Firmen und für Selbstständige bedeutet als für Arbeitnehmer. Bei Selbstständigen und Arbeitnehmern profitieren eher die reichen Steuerpflichtigen als die

armen. Die Entlastung für die Firmen ergibt sich aus der verhältnismäßig rasanten Senkung der Steuersätze bei der Körperschaftssteuer um fünf Prozentpunkte bis zum Jahre 2010. Eine größere Entlastung für Selbstständige als für Arbeitnehmer ist wiederum durch die neue Konstruktion der Steuerbemessungsgrundlage gegeben, die – wie schon oben angeführt – dazu führt, dass der neue einheitliche Einkommenssteuersatz im Vergleich zum Stand vor der Reform die Arbeitnehmer mehr besteuert als die Selbstständigen. Firmen sowie Selbstständigen kann auch die Abschaffung der Registrierungskassenpflicht gelegen kommen, Selbstständige können zugleich von der Aufhebung der Mindestbemessungsgrundlage bei der Einkommensteuer profitieren.

Ein größerer Vorteil der Steuerreform für Reichere als für Ärmere ergibt sich daraus, dass die neue Konstruktion der Einkommenssteuer die steuerliche Progression vermindert und die Steuerpflichtigen mit höheren Einkommen somit steuerlich stärker entlastet werden. Bei der Mehrwertsteuer zieht die Erhöhung des ermäßigten Satzes, die vor allem bei sozial sensiblen Posten wie Lebensmitteln oder Wohnbedarf zur Geltung kommt, eine größere Belastung für Einwohner mit niedrigeren Einkommen als für reichere Gruppen nach sich.

Die Steuerreform wird einen ungünstigen Einfluss auf Altersrentner haben, deren einziges Einkommen die Altersrente ist. Da sie keine Einkommensteuern zahlen, ziehen sie auch keinen Nutzen aus den Veränderungen. Negativ wirken sich auf sie jedoch die Erhöhung der ermäßigten Mehrwertsteuersätze und die Einführung der neuen Ökosteuern aus, die sie in ihrem Verbrauch bezahlen müssen.

Die oben angeführten allgemeinen Auswirkungen der Steuerreform auf Firmen, Selbstständige und Arbeitnehmer beziehungsweise auf reichere und ärmere Bevölkerungsgruppen können jedoch in bestimmten konkreten Fällen anders ausfallen. Die Reform bringt zwar keineswegs umfangreiche, aber doch einzelne Änderungen bei der Definition verschiedener Steuerermäßigungen oder Steuerfreibeträge mit sich. Dies wirkt sich auf bei einigen Personengruppen auf die Höhe ihrer Steuerpflicht aus. Die aus der Steuerreform resultierenden Vor- und Nachteile können sich bei ihnen von den allgemeinen Trends unterscheiden.

Das Risiko nicht erfüllter positiver Erwartungen kann zum Beispiel bei der Körperschaftssteuer eintreten. In einigen Fällen erhöht sich bei Firmen die Steuerbemessungsgrundlage derart, dass dies den Effekt des geringeren Steuersatzes aufhebt – die Steuerpflicht bleibt also auch nach der Reform dieselbe. Auf diesen Umstand wies auch der Begründungsbericht zum „Gesetz über die Stabilisierung der öffentlichen Haushalte“ hin. Keine Freude an den Reformen im Bereich der Körperschaftssteuer werden zum Beispiel Leasinggesellschaften, Entwicklungsunternehmen oder neu gegründete Klein- und Mittelstandsunternehmen haben, da ihnen den Zugriff auf Kredite wegen der Einschränkung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Kreditzinsen erschwert wird.

Auf der anderen Seite kann die Einschränkung der steuerlichen Abzugsfähigkeit der Zinsen bei Darlehen von verbundenen Unternehmen die steuerliche Optimierung und die Ausfuhr von Gewinnen ins Ausland durch solche Darlehen erschweren, was aus Sicht der öffentlichen Haushalte der Tschechischen Republik positiv ist.

Des Weiteren wurde die Steuerbefreiung bezüglich der Erträge von Hypothekendarlehen abgeschafft und die Steuerbefreiung bei Bearbeitungsgebühren der Lotteriegesellschaften wurde aufgehoben.

Andere Branchen konnten ihre steuerlichen Vergünstigungen hingegen verteidigen. Im Laufe der Verhandlungen über die Reform wurde eine Aufhebung der steuerlichen Vergünstigungen von Wertgutscheinen für die Betriebsverpflegung erwogen, die Firmen ihren Arbeitnehmern zur Verfügung

stellen. Der Lobby der großen Wertgutscheinunternehmen gelang es jedoch, die beabsichtigte Aufhebung der steuerlichen Vergünstigung abzuwenden. Landwirte konnten sogar eine zusätzliche Vergünstigung erreichen, und zwar die Steuerbefreiung bei der Übertragung oder Schenkung eines Bauernhofes innerhalb der Familie.

Ihre Tücken hat auch die reformierte Einkommenssteuer. Bei bestimmten Konstellationen von Umständen erzielen Steuerpflichtige mit höheren Einkommen nicht die erheblichen positiven Effekte aus der Verminderung der steuerlichen Progression wie erwartet. Einer der Gründe dafür ist die Aufhebung der Zusammenveranlagung von Ehepartnern. Als Ersatz der Zusammenveranlagung wurde zwar die Steuerermäßigung für den Ehepartner ohne Einkommen erheblich erhöht, dies kompensiert jedoch die Verluste aus der Aufhebung der Zusammenveranlagung nur bis zu einer gewissen Höhe und dies zudem nur bei Paaren, bei denen nur ein Ehepartner ein Einkommen hat.

Für Menschen mit höheren Einkommen vermindern sich zugleich die Vorteile des Steuerabzugs von Hypothekenzinsen oder Versicherungsprämien für eine Zusatzrentenversicherung und Lebensversicherung.

Andere Änderungen, welche die Steuerreform mit sich bringt, sind allgemeineren Charakters, d. h. nicht an eine bestimmte Branche gebunden. Zum Beispiel könnte die Reformmaßnahme, nach der unbezahlte Rechnungen drei Jahre nach ihrer Fälligkeit in die Steuerbemessungsgrundlage des säumigen Unternehmens einbezogen werden, zu einer Verbesserung des Unternehmensklimas und der Zahlungsmoral führen. Selbstständigen hilft sicher auch die Erhöhung der Umsatzgrenze für eine Pflicht-Bilanzierung auf 25 Millionen CZK.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Steuerreform im Allgemeinen günstiger für Firmen, Selbstständige und Steuerpflichtige mit höheren Einkommen ist. Die große Anzahl von Ausnahmen und Vergünstigungen im Steuersystem, von denen die Reform lediglich einen sehr kleinen Teil aufhebt und einige sogar neu einführt, kann jedoch bei einigen konkreten Gruppen von Steuerpflichtigen dazu führen, dass die aus der Steuerreform resultierenden Vor- und Nachteile bei ihnen anders als nach den allgemeinen Trends ausfallen.

3. Die Sozialreform und ihre Folgen

Die Sozialreform ändert sowohl die Einnahmen, als auch die Ausgaben des Haushalts. Sie umfasst Maßnahmen in den folgenden Bereichen:

Leistungen der Krankengeldversicherung

- Kein Krankengeld für die ersten drei Kalendertage der Arbeitsunfähigkeit, Verminderung des Krankengelds ab dem vierten Kalendertag der Arbeitsunfähigkeit
- Kürzung der Bezugsfrist für Mutterschaftsgeld für allein stehende Mütter von 37 Wochen auf 28 Wochen, d. h. ebenso lange wie bei verheirateten Müttern, Beibehaltung der Bezugsfrist für Mutterschaftsgeld von 37 Wochen nach der Geburt von Mehrlingen
- Kürzung der Leistungen bei der Pflege eines Familienmitglieds
- Aufschub der Wirksamkeit des neuen Gesetzes über die Krankengeldversicherung auf das Jahr 2009

Unfallversicherung der Arbeitnehmer

- Aufschub der Wirksamkeit des neuen Gesetzes über die Unfallversicherung von Arbeitnehmern auf das Jahr 2010

Geburtsbeihilfe

- Verminderung der Geburtsbeihilfe von 17 760 CZK na 13 000 CZK bei der Geburt jedes Kindes
- Aufhebung der höheren Geburtsbeihilfen bei der Geburt von Mehrlingen

Elterngeld

- Aufhebung der einheitlichen Höhe des Elterngelds in Höhe von 7 582 CZK monatlich, das bis zum vierten Lebensjahr des Kindes ausbezahlt wurde
- Einführung eines neuen Systems für Elterngeld in drei Höhen je nach der gewählten Bezugsdauer:
 - erhöhtes Elterngeld in Höhe von 11 400 CZK monatlich bei Bezugsdauer bis zum zweiten Lebensjahr des Kindes
 - normales Elterngeld in Höhe von 7600 CZK monatlich bis zum dritten Lebensjahr des Kindes
 - längerer Bezug des Elterngeldes mit der normalen Höhe von 7600 CZK monatlich bis zum 21. Lebensmonat des Kindes und danach in der verringerten Höhe von 3800 CZK monatlich bis zum vierten Lebensjahr des Kindes
- Beibehaltung von Elterngeld bis zum siebten Lebensjahr des Kindes im Falle von behinderten Kindern, leichte Steigerung des Betrags von 7582 CZK auf 7600 CZK monatlich

Kindergeld

- Einengung des Kreises der Berechtigten, früher unterhaltsberechtigte Kinder in Familien mit einem Einkommen vom bis zum 4fachen des Existenzminimums, jetzt nur noch bis zum 2,4fachen des Existenzminimums der Familie
- Festlegung eines festen Kindergeldes in Höhe von 500 CZK für ein Kind im Alter von bis zu 6 Jahren, 610 CZK für ein Kind im Alter von 6 bis 15 Jahren und 700 CZK für ein unterhaltsberechtigtes Kind im Alter von 15 bis 26 Jahren
- Aufhebung des höheren Kindergeldes für Kinder aus sozial schwachen Familien mit einem Einkommen vom bis zu 1,5fachen des Existenzminimums

Sozialzuschlag

- Einengung des Kreises der Berechtigten von Familien mit mindestens einem unterhaltsberechtigten Kind und einem Einkommen vom bis zu 2,2fachen des Existenzminimums der Familie auf Familien mit mindestens einem unterhaltsberechtigten Kind und einem Einkommen vom bis zu 2fachen des Existenzminimums der Familie

Einschulungsgeld

- Abschaffung des Einschulungsgelds von 1 000 CZK für Kinder mit Anspruch auf Kindergeld

Leistungen der Pflegefürsorge

- Änderung der Höhe der einmaligen Beihilfe bei der Übernahme eines Kindes in Pflegefürsorge von 7 120 CZK auf 8 000 CZK für ein Kind im Alter von bis zu 6 Jahren, von 8 722 CZK auf 9 000 CZK für ein Kind im Alter von 6 bis 15 Jahren und von 10 013 CZK auf 10 000 CZK für ein Kind im Alter von 15 bis 26 Jahren

Bestattungsgeld

- Anspruch auf Bestattungsgeld besteht nur noch bei Bestattungen der Eltern eines unterhaltsberechtigten Kindes oder eines unterhaltsberechtigten Kindes selbst, Beibehaltung der Höhe der Beihilfe von 5 000 CZK

Beihilfe für erhöhte Lebenshaltungskosten

- Aufhebung der Beihilfe für erhöhte Lebenshaltungskosten, die vor der Reform höchstens 200 CZK monatlich für einige Behinderte betrug

Arbeitslosenunterstützung

- Verlust des Anspruchs auf Unterstützung, wenn die Beschäftigung wegen einer schwerwiegenden Verletzung der Arbeitspflichten endete

Hilfzuschüsse in materieller Not

- Verschärfung der Bedingungen für Langzeitarbeitslose – Ausbezahlung des Hilfzuschusses in materieller Not für Personen, die 1 Jahr und länger arbeitslos sind, lediglich in Höhe des sog. Überlebensminimums von 2 020 CZK monatlich, Aufhebung der Bestimmung über die Erhöhung dieser Beihilfe um 600 CZK monatlich nach 1 Jahr Arbeitslosigkeit
- Die Verschärfung der Bedingungen betrifft nicht schwer vermittelbare Personen – Personen, die älter als 55 Jahre sind, Teilbehinderte und Eltern, mit unterhaltsberechtigten Kindern im Alter von weniger als 12 Jahren

Zuschuss zur Förderung der Beschäftigung von Behinderten

- Aufhebung des einheitlichen Zuschusses von 12 158 CZK monatlich für Schwerbehinderte und 6 079 CZK monatlich für sonstige Behinderte
- Einführung eines neuen Zuschusses im Umfang der tatsächlich aufgewendeten Lohnkosten für einen Behinderten (einschließlich der Versicherungsbeiträge des Arbeitgebers) bis zu einer Höhe von 9 000 CZK monatlich für Schwerbehinderte und 6 500 CZK monatlich für sonstige Behinderte

Soziale Dienste

- Einstellung der Auszahlung von Pflegebeihilfe bei unterlassener Mitteilung bezüglich der Art und Weise ihrer Verwendung und für die Dauer eines Krankenhausaufenthalts oder eines Aufenthalts im Strafvollzug oder einer angeordneten Anstaltsbehandlung
- Bei Tod des Berechtigten Übergang des Anspruchs auf die nicht bezahlten Beträge der Pflegebeihilfe neuerdings auch für nahe stehende Personen, die zwar die berechnete Person gepflegt haben, jedoch nicht mit ihr in einem Haushalt wohnten

Anpassungsschemata

- Abschaffung der automatischen Anpassung der Beträge des Existenzminimums und des Überlebensminimums an die Lebenshaltungskosten
- Abschaffung der automatischen Anpassungsschemata bei allen Sozialleistungen mit Ausnahme der Renten

Beitragsbemessungsgrenze in der Sozialversicherung

- Einführung einer Beitragsbemessungsgrenze in der Sozialversicherung für Beschäftigte in Höhe des 48fachen durchschnittlichen Monatslohns in der Volkswirtschaft
- Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze in der Sozialversicherung für Selbstständige auf das für Beschäftigte geltende Niveau

Sofern es um die Schritte der Sozialreform geht, welche die Einnahmenseite der öffentlichen Haushalte beeinflussen, kann aus dem vorhergehenden Überblick abgeleitet werden, dass die größte Veränderung die neue Definition der Beitragsbemessungsgrenze in der Sozialversicherung ist. Die Reform führt neu eine Beitragsbemessungsgrenze für Beschäftigte in einer jährlichen Höhe ein, die dem Vierfachen des Jahresdurchschnittslohns entspricht und auf dieses Niveau erhöht sich auch die Beitragsbemessungsgrenze für Selbstständige, vor der Reform ein Fixbetrag von 486 000 CZK. Für Selbstständige kommt es also zu einer annähernden Verdoppelung der Beitragsbemessungsgrenze. Die Reform bringt Erleichterungen für Beschäftigte mit hohem Einkommen und auch für ihre Arbeitgeber. Umgekehrt verschlechtert sie die Situation der sehr gut verdienenden Selbstständigen.

Die Einnahmen der öffentlichen Haushalte werden auch durch die Aufschiebung der Wirksamkeit der neuen Gesetze zur Krankenversicherung und zur Unfallversicherung von Beschäftigten beeinflusst. Der Gesamteffekt dieser Schritte für die Haushaltseinnahmen ist positiv.

Die weiteren Maßnahmen der Sozialreform beeinflussen dann die Ausgabenseite der öffentlichen Haushalte. Aus dem oben aufgeführten Maßnahmenkatalog der Sozialreform lässt sich schlussfolgern, dass die Maßnahmen im Bereich der Leistungen der Krankengeldversicherung betreffend Krankengeld oder die Unterstützung für die Pflege eines Familienmitglieds zwar alle Einkommensgruppen gleich treffen, die ärmeren Gruppen haben freilich weniger Möglichkeiten, diesen Ausfall zu verkraften. Die Höhe des Mutterschaftsgeldes ändert sich durch die Reform nicht, die Verkürzung des Bezugszeitraums für allein stehende Mütter betrifft jedoch eine sozial empfindliche Gruppe. Auf der anderen Seite kann diese Maßnahme auch so aufgefasst werden, dass außereheliche Geburten in einer Situation, in der in Tschechien etwa 30 % aller Kinder von allein stehenden Müttern entbunden werden, nicht besonders gefördert werden sollen.

Die Reform vermindert die Geburtsbeihilfe für jedes geborene Kind von 17 760 CZK – gültig vor der Reform – auf 13 000 CZK, also ungefähr um ein Viertel. Eine starke Einbuße der Leistungen tritt vor allem bei der Geburt von Mehrlingen ein, weil für diese vor der Reform erhöhte Geburtsbeihilfen gezahlt wurden, die Reform jedoch diese Vergünstigungen aufhebt. Die Änderung der Geburtsbeihilfe wirkt sich also negativ auf alle Einkommensgruppen der Bevölkerung aus, wobei die negativen Auswirkungen verstärkt bei Familien in einer größeren Notlage erfolgen, d. h. nach der Geburt von Mehrlingen.

Die neue Regelung des Elterngeldes betrifft nicht Eltern, die einen dreijährigen Erziehungsurlaub wählen, ebenso wie Eltern eines behinderten Kindes, da sich für sie die Leistungen nicht ändern. Zufrieden können Eltern mit der Wahl eines zweijährigen Erziehungsurlaubs sein, weil sich die monatlichen Elterngelder im Vergleich zum Stand vor der Reform erhöhen. Negativ wirkt sich die Reform auf Elternteile aus, welche mit dem Kind bis zu seinem vierten Lebensjahr zu Hause bleiben wollen, da sich die Bezüge im Vergleich zum Stand vor der Reform ab dem 22. Lebensmonat des Kindes auf die Hälfte verringern.

Neue Bedingungen gelten ebenfalls für das Kindergeld. Vor der Reform hatten Familien, deren Einkommen das Vierfache ihres Existenzminimums überstieg, keinen Anspruch auf Kindergeld. Die Reform erweitert den Kreis der Familien, die kein Kindergeld beziehen, auf Familien mit einem Einkommen von mehr als dem 2,4fachen ihres Existenzminimums. Das Kindergeld wird in Zukunft eine feste Höhe haben, die ungefähr dem Grundbetrag entspricht, der vor der Reform an Familien mit einem Einkommen vom 1,5 bis zum 2,4fachen ihres Existenzminimums gezahlt wurde. Familien mit einem Einkommen vom 1,5fachen bis zum 2,4fachen des Existenzminimums sind also nicht von der neuen Regelung betroffen. Am schlimmsten wirkt sich die neue Regelung auf die Mittelschicht und die untere Mittelschicht aus, die ihren Anspruch auf Kindergeld verlieren. Negativ wirkt sich die Reform auch auf die sozial schwächsten Familien aus, bei denen sich das Kindergeld um ungefähr 13 % verringert.

Die Reform führt auch zu einer leichten Einengung des Kreises der Empfänger des sog. Sozialzuschlags. Sozial schwächere Familien bleiben von dieser Maßnahme unberührt, einen bestimmten negativen Einfluss können Familien mit einem Einkommen verspüren, das gering über dem Zweifachen ihres Existenzminimums liegt. Sie haben keinen Anspruch auf Sozialzuschlag mehr.

Die Reform erhöht die Leistungen der Pflegefürsorge bei Kindern im Alter von bis zu 15 Jahren in begrenztem Maße.

Stark eingeschränkt wird hingegen der Kreis der Berechtigten beim Bestattungsgeld. Berechtig sind nur noch Ausnahmefälle, bei denen die Bestattung von Eltern eines unterhaltsberechtigten Kindes oder

eines unterhaltsberechtigten Kindes selbst bestellt wird. Diese Maßnahme wirkt sich auf alle Einkommensgruppen negativ aus, am meisten sind jedoch hinsichtlich des relativen hohen Betrags der Beihilfe (5 000 CZK) Menschen mit einem niedrigeren Einkommen betroffen, welche keinen Anspruch mehr darauf haben.

Weitere zwei Beihilfen werden durch die Reform ganz abgeschafft. Ab 2008 wird das Einschulungsgeld (offiziell „Beihilfe für Schulmittel“) abgeschafft, ebenso wie die Beihilfe für erhöhte Lebenshaltungskosten für einige Gruppen von Behinderten. Obwohl die Gesamtbeträge dieser Leistungen nicht groß waren, kann ihre Aufhebung dennoch gewisse Komplikationen für sozial schwache Personen nach sich ziehen.

Im Bereich der sozialen Dienste verschärft die Reform die Kontrolle der Verwendung der Unterstützung für eine tatsächliche Pflege und schafft die Pflegebeihilfe im Zeitraum, in dem sie durch den Empfänger nicht genutzt werden kann (Krankenhausaufenthalt oder Aufenthalt in Strafvollzug oder im Rahmen einer angeordneten Anstaltsbehandlung), ab.

Weitere Reformmaßnahmen zielen auf den Bereich der Beschäftigung. Ab 2008 verlieren diejenigen Arbeitssuchenden Anspruch auf Arbeitslosengeld, bei denen der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis wegen einer besonders schwer wiegenden Verletzung der Arbeitsverpflichtungen beendete. Personen, die bewusst zur Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses beigetragen haben, sollten somit keine Arbeitslosenunterstützung bekommen.

Im Rahmen der Reform erfolgt eine Verschärfung der Bedingungen für Langzeitarbeitslose mit dem Ziel, ihre Motivation zur Arbeitsuche zu erhöhen. Es bleibt jedoch fraglich, ob eine Langzeitarbeitslosigkeit nicht in gewissem Maße eher die Folge von Schwarzarbeit der Betroffenen ist. Die Reform verschlechtert nicht die Position von am Arbeitsmarkt schwer vermittelbaren Personen, da sich die verschärften Bedingungen nicht auf sie beziehen.

Wie aus dem oben aufgeführten Maßnahmenkatalog der Sozialreform abzulesen ist, enthält sie auch bedeutende Änderungen bei den Zuschüssen, die zur Förderung der Beschäftigung von Behinderten gezahlt werden. Die Reformschritte haben in diesem Fall negative Auswirkungen auf Personen mit einem größeren Behinderungsgrad, da der maximale Zuschuss für ihre Beschäftigung in Vergleich zum vor der Reform gewährten Fixbetrag um ungefähr ein Viertel sinkt.

Die Reform hebt ebenfalls beinahe alle automatischen im sozialen System eingebauten Anpassungen auf. Über die Anpassungen der Beträge des Existenzminimums und der sozialen Leistungen entscheidet die Regierung auf Grundlage einer Beurteilung der wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen. Diese Maßnahmen können das schnelle Anwachsen der Sozialausgaben der öffentlichen Haushalte verhindern. Eine zu lange Zurückstellung der Anpassungen kann jedoch die Unterschiede im Lebensstandard zwischen den Menschen mit den niedrigsten Einkommen, die auf soziale Leistungen angewiesen sind, und den übrigen Einkommensgruppen vertiefen.

Wenn wir den Charakter der Sozialreform zusammenfassen, kann festgestellt werden, dass die wenigsten negativen Auswirkungen Beschäftigte mit hohem Einkommen betreffen. Diese hatten einerseits schon vor der Reform auf den Großteil der Leistungen gar keinen Anspruch, andererseits werden sie die Senkung einiger Beihilfen, auf die sie auch nach der Reform Anspruch haben werden, am einfachsten ertragen. Sie können lediglich beim Krankengeld, der Beihilfe zur Pflege eines Familienmitglieds, bei der Geburtsbeihilfe, in einigen Fällen beim Elterngeld und beim Bestattungsgeld Einbußen erleiden. Die Bestverdiener gewinnen zugleich erheblich mehr durch die Einführung der neuen

Beitragsbemessungsgrenze in der Sozialversicherung, so dass sie insgesamt aus der Sozialreform sogar profitieren können.

Die größten Verluste aus der Sozialreform erleiden Selbstständige mit hohem Einkommen und auch die Mittelschicht und die untere Mittelschicht. Selbstständige mit hohem Einkommen büßen im Bereich der Sozialausgaben relativ wenig ein, weil sie ähnlich wie gut bezahlte Arbeitnehmer auch vor der Reform lediglich Anspruch auf eine begrenzte Anzahl von sozialen Leistungen hatten. Negativ wirkt sich auf sie jedoch die Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze für die Sozialversicherung aus, die für Selbstständige ab 2008 gültig ist.

Die Mittelschicht und die untere Mittelschicht verzeichnen als am besten verdienende Beschäftigte und Selbstständige Verluste bei allen Sozialausgaben, d. h. beim Krankengeld, der Beihilfe für die Pflege eines Familienmitglieds, der Geburtsbeihilfe, in einigen Fällen beim Elterngeld und beim Bestattungsgeld, wobei diese Verluste jedoch bei ihnen im Vergleich zu ihrem Einkommen schwerer ins Gewicht fallen als bei den Reichsten. Die Mittelschicht und die untere Mittelschicht verlieren vollständig den Anspruch auf Kindergeld und das Einschulungsgeld, so dass der Gesamtverlust an Sozialausgaben bei ihnen größer ist als im Fall der Gruppen mit den höchsten Einkommen.

Auf Grund der Sozialreform ergeben sich auch Verluste für die Personen mit den niedrigsten Einkommen. Diese Verluste sind zwar um einiges geringer als bei den reichen Selbstständigen und der Mittelschicht und der unteren Mittelschicht, jedoch höher als bei den gut bezahlten Beschäftigten. Die vom Einkommen her schwächsten Gruppen verzeichnen Verluste bei allen sozialen Leistungen ebenso wie die bestverdienenden Beschäftigten und die Selbstständigen, d. h. beim Krankengeld, der Beihilfe bei der Pflege eines Familienmitglieds, der Geburtsbeihilfe, in einigen Fällen beim Elterngeld und beim Bestattungsgeld, wobei diese Verluste jedoch bei ihnen im Vergleich zu ihrem Einkommen viel schwerer ins Gewicht fallen als bei den Reichsten. Zugleich büßen die Gruppen mit den niedrigen Einkommen das Einschulungsgeld ein, Familien mit einem Einkommen vom 2- bis zum 2,2fachen ihres Existenzminimums müssen auf den Sozialzuschuss verzichten und bei Familien mit einem Einkommen vom bis zu 1,5-fachen ihres Existenzminimums verringert sich die Höhe des Kindergelds. Die Sozialreform bringt auch Langzeitarbeitslosen Verluste.

4. Die Gesundheitsreform und ihre Folgen

Die Gesundheitsreform ändert ähnlich wie die Sozialreform sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben der Haushalte. Sie umfasst Maßnahmen in den folgenden Bereichen:

Einführung von „Regulierungsgebühren“ im Gesundheitswesen

- 30 CZK Praxisgebühr (bei einem praktischen Arzt, Kinderarzt, Frauenarzt und Zahnarzt und bei ambulanten Fachärzten)
- 30 CZK für den Besuch eines klinischen Psychologen und eines klinischen Logopäden
- 30 CZK für die Ausgabe jedes auf einem Rezept verschriebenen Medikamentes ungeachtet der Anzahl der Verpackungen
- 60 CZK für jeden Tag des Aufenthalts in einem Krankenhaus, Fachbehandlungsinstitut, einer Kinderheilstätte und einem Kindersanatorium und für jeden Tag der Entrichtung einer komplexen Kurbehandlung
- 90 CZK für die Inanspruchnahme eines Bereitschaftsdienstes

Befreiung von der Praxisgebühr 30 CZK

- Vorsorgeuntersuchungen bei Kindern und Erwachsenen und betriebliche Vorsorge
- medizinische Versorgung für chronisch kranke Kinder und Kinder, deren Gesundheitszustand gefährdet ist
- medizinische Versorgung für schwangere Frauen ab dem Tag, an dem ihre Schwangerschaft festgestellt wird
- Hämodialyse
- vom behandelnden Arzt verlangte Labor- und Diagnoseuntersuchungen, wenn nicht gleichzeitig eine klinische Untersuchung erfolgt
- Untersuchung durch den Arzt des Transfusionsdiensts bei Blut-, Plasma- oder Knochenmarkspenden

Vollständige Gebührenbefreiung

- Versicherte, die in Kinderheimen und in Anstalts- oder Schutzerziehungsheimen untergebracht sind
- Versicherte, die sich einer gerichtlich verordneten ärztlichen Schutzbehandlung unterziehen
- Versicherte, die sich einer Pflichtbehandlung von Infektionskrankheiten, einem verordneten Aufenthalt in einer geschlossenen medizinischen Einrichtung oder einer verordneten Quarantänemaßnahme unterziehen
- Versicherte in materieller Not

Höchstgrenze der Gebühren und Zuzahlungen zu Medikamenten

- Höchstgrenze für alle zu zahlenden Gebühren im Gesundheitswesen und Zuzahlungen zu auf Rezept verschriebenen Medikamenten in Höhe von 5 000 CZK jährlich für einen Versicherten
- Gebühren und Zuzahlungen zu Medikamenten über die Höchstgrenze hinaus werden für den Versicherten von der Krankenversicherung beglichen
- Eingerechnet in den Höchstbetrag werden die Praxisgebühren von 30 CZK je Arztbesuch, 30 CZK für den Besuch bei einem klinischen Psychologen und einem klinischen Logopäden und 30 CZK für die Ausgabe jedes auf einem Rezept verschriebenen Medikaments, ungeachtet der Anzahl der Packungen
- Auch die Zuzahlungen zu auf Rezept verschriebenen Medikamenten werden in den Höchstbetrag eingerechnet, jedoch lediglich jeweils in Höhe der Zuzahlungen für die preisgünstigsten Medikamente mit dem gleichen Wirkungsstoff und der gleichen Anwendungsart. In voller Höhe werden alle Zuzahlungen nur dann in den Höchstbetrag eingerechnet, wenn auf dem Rezept vermerkt ist, dass die vorgeschriebenen Medikamente nicht durch andere ersetzt werden können
- Nicht eingerechnet in den Höchstbetrag werden die Gebühren in Höhe von 60 CZK für jeden Tag des Aufenthalts in einem Krankenhaus, Fachbehandlungsinstitut, einer Kinderheilstätte und einem Kindersanatorium und für jeden Tag der Entrichtung einer komplexen Kurbehandlung sowie die 90 CZK für die Inanspruchnahme eines Bereitschaftsdiensts
- Nicht eingerechnet in den Höchstbetrag werden die Zuzahlungen zu Medikamenten, die für eine unterstützende oder ergänzende Heilbehandlung bestimmt sind

Versicherungsbeiträge für staatliche Versicherte

- Die Höhe der Versicherungsbeiträge für staatliche Versicherte (unterhaltspflichtige Kinder, Personen im Mutterschafts- und Elternurlaub, Rentner, Arbeitslose und weitere) in den Jahren 2008-2009 wird auf dem Niveau des Jahres 2007 eingefroren (d. h. 680 CZK monatlich)

Beitragsbemessungsgrenze für die Krankenversicherung

- Einführung einer Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung für Beschäftigte in Höhe des 48fachen durchschnittlichen Monatslohns in der Volkswirtschaft
- Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung für Selbstständige auf das für Beschäftigte geltende Niveau

Wie aus der oben angeführten Übersicht hervorgeht, wird die Einnahmenseite der öffentlichen Haushalte vor allem durch die neue Definition der Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung beeinflusst, die identisch mit der entsprechenden Definition für die Sozialversicherung ist. Die Reform führt also auch in der Krankenversicherung neu eine Beitragsbemessungsgrenze für Beschäftigte in Höhe des 48fachen durchschnittlichen Monatslohns in der Volkswirtschaft ein, die Bemessungsgrenze für Selbstständige wird auf die gleiche Höhe erhöht (vor der Reform waren es 486 000 CZK). Bei Selbstständigen erhöht sich die Bemessungsgrenze damit ungefähr um einhundert Prozent. Die Reform bringt somit Beschäftigten mit hohem Einkommen und ihren Arbeitgebern Erleichterungen bei den Krankenversicherungsbeiträgen, die Lage der sehr gut verdienenden Selbstständigen verschlechtert sich hingegen.

Die weiteren Schritte der Gesundheitsreform sind auf die Ausgabenseite der öffentlichen Haushalte ausgerichtet. Eine Einsparung in den Haushaltsausgaben bringt die Einfrierung der Versicherungsbeiträge für staatlich Versicherte in den Jahren 2008-2009 auf der Höhe des Jahres 2007.

Bei einer weiteren Maßnahme der Gesundheitsreform sind die Auswirkungen auf die Ausgabenseite der öffentlichen Haushalte schon unsicher. Es handelt sich um die Einführung der „Regulierungsgebühren im Gesundheitswesen“. Sie sollen dazu führen, dass medizinische Behandlung nicht mehr so übermäßig häufig in Anspruch genommen wird, und sollen zu Ersparnissen beim Verschreiben von Medikamenten beitragen, damit also auch zur Verlangsamung der Kostensteigerungen in der Krankenversicherung, die Bestandteil der öffentlichen Haushalte ist. Es ist jedoch nicht sicher, inwieweit sich dieser Effekt derselben langfristig auswirkt, weil es darauf ankommt, in welcher Art und Weise die Gebühren das Verhalten der Patienten beeinflussen.

Im Gegensatz dazu ist sicher, dass die neuen Gebühren die Ausgaben der Privathaushalte beziehungsweise der Patienten erhöhen werden. Die konkreten Gebühren können dem oben angeführten Maßnahmenkatalog entnommen werden. Aus diesem Katalog geht auch hervor, welche Leistungen im Gesundheitswesen von der Praxisgebühr in Höhe von 30 CZK befreit werden, welche Gruppen von Versicherten von allen Gebühren befreit sind und in welcher Art und Weise die jährliche Höchstgrenze für alle zu zahlenden Gebühren im Gesundheitswesen und Zuzahlungen zu auf Rezept verschriebenen Medikamenten definiert wird.

Wenn wir den Charakter der Reform des Gesundheitswesens zusammenfassen, kann festgestellt werden, dass die geringsten negativen Folgen, in einigen Fällen sogar positive Folgen für Beschäftigte mit hohem Einkommen eintreten werden. Sie werden zwar durch die neuen Gebühren belastet, profitieren jedoch durch die Einführung der neuen Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung, so dass sie insgesamt sogar einen finanziellen Gewinn aus der Reform des Gesundheitswesens ziehen können.

Die größten Verluste aus der Reform des Gesundheitswesens erleiden Selbstständige mit hohem Einkommen, die durch die neuen Gebühren am stärksten belastet werden. Außerdem wirkt sich bei ihnen die Erhöhung der ab 2008 geltenden Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung negativ aus.

Zwischen diesen zwei Eckdaten befinden sich die übrigen Versicherten, für die der gesamte finanzielle Effekt der Reform des Gesundheitswesens negativ ist, weil sie keinen Nutzen aus der neuen Beitragsbemessungsgrenze der Krankenversicherung ziehen und zugleich durch die Gebühren belastet werden. Im Rahmen dieser Gruppe verspüren Rentner und gesundheitlich Behinderte die negativen Auswirkungen der Reform in verstärktem Maße, da sie in erhöhtem Maße medizinische Behandlung in Anspruch nehmen und in die jährliche Höchstgrenze für alle zu zahlenden Gebühren im Gesundheitswesen und Zuzahlungen zu auf Rezept verschriebenen Medikamenten nicht alle Gebühren und Zuzahlungen zu Medikamenten einbezogen werden. Geringer sind die negativen Auswirkungen der Reform dagegen bei

Versicherten, die in einigen Fällen die Befreiung von der Praxisgebühr in Höhe von 30 CZK geltend machen können.

Keinen Einfluss hat die Einführung der Gebühren auf bestimmte Gruppen von Versicherten, die von allen Gebühren befreit sind.

5. Gesamtauswirkungen der ersten Phase der Reform für verschiedene Gruppen in der Volkswirtschaft

Wenn wir die verschiedenen vom Finanzministerium der Tschechischen Republik und vom Ministerium für Arbeit und Soziales vorgenommenen Berechnungen der Folgen der Reformen zusammenfassen und zu diesen Summen den Einfluss der neu eingeführten Gebühren im Gesundheitswesen hinzuzählen, erlangen wir ein Bild des Gesamteffekts der Reformen für verschiedene Typen von Privathaushalten und Firmen.

Die Reform bringt die günstigsten finanziellen Effekte für Haushalte mit hohem Einkommen und auch für Haushalte von Selbstständigen mit hohem Einkommen. Im Gegensatz dazu verschlechtert sich am meisten die Lage für Altersrentner, deren Einkommen nur die Altersrente ist, und außerdem für Haushalte von Beschäftigten mit zwei und mehr Kindern, die im Hinblick auf das Einkommen zur Mittelklasse oder zur unteren Mittelklasse zählen. Die Folgen der Reformen für die übrigen Haushaltstypen bewegen sich zwischen diesen Eckpunkten.

Aus der Sicht der Firmen sind die finanziellen Effekte der Reform nicht eindeutig. In einigen Fällen kann die Reform zu einer Senkung der Steuer- und Abgabenlast gegenüber dem Staat führen, in anderen Fällen jedoch kann sie diese jedoch auf dem gleichen Stand wie vor der Reform belassen.

Die Reform bringt zudem weder eine Vereinfachung des Steuersystems noch eine Vereinfachung der Verwaltung des Sozialsystems mit sich. Die Einführung der Gebühren im Gesundheitswesen erhöht sogar die administrative Komplexität des Systems zur Finanzierung des Gesundheitswesens. Aufgrund dieser indirekten Effekte wird die erste Phase der Reform der öffentlichen Finanzen von verschiedenen Gruppen in der Volkswirtschaft nicht als Positivum betrachtet werden.

6. Ansichten von Gewerkschaften und Opposition zur ersten Phase der Reform

Mit dem Gesamtcharakter der ersten Phase der Reform der öffentlichen Finanzen der Tschechischen Republik sind weder die Gewerkschaften noch die Oppositionsparteien (Tschechische Sozialdemokratische Partei CSSD – Ceska strana socialne demokraticka, Kommunistische Partei Böhmens und Mährens KSCM – Komunisticka strana Cech a Moravy) zufrieden. Sowohl die Gewerkschaften als auch die Opposition werfen der Reform insbesondere die Schwächung der Solidarität zwischen den reicheren und ärmeren Bevölkerungsschichten, steigende Armut als Folge der Reform und eine Zunahme der Unterschiede in den Einkommen zwischen den reicheren und ärmeren Bevölkerungsschichten vor. Nach Ansicht der Gewerkschaften und der Opposition bringt die Reform nur einer kleinen Gruppe von Menschen mit den höchsten Einkommen positive Effekte, umgekehrt verschlechtert sie die Situation der Mittel- und unteren Mittelschicht und schadet somit der Mehrheit der Bevölkerung. Ihrer Ansicht zufolge ist die Reform auch nicht in der Lage, das Problem des tschechischen Haushaltsdefizits wirksam zu bewältigen, da sie auch Ausfälle bei den Einnahmen der öffentlichen Haushalte hervorruft.

Im Hinblick auf die verabschiedeten Reformmaßnahmen kritisieren die Gewerkschaften und die Opposition am meisten die Einführung der einheitlichen Steuersätze für die Einkommen natürlicher Personen, die Einbeziehung der Kranken- und Sozialversicherungsbeiträge in die Steuerbemessungsgrundlage der Einkommensteuer, die Senkung der Körperschaftsteuer, das Ansteigen der ermäßigten Mehrwertsteuersätze und die Einführung der Gebühren im Gesundheitswesen. Die Gewerkschaften stellen sich zudem deutlich gegen die Streichungen der Haushaltsausgaben im sozialen Bereich und gegen die Einschränkung der Ausgaben für Gehälter im öffentlichen Dienst.

Beide Oppositionsparteien haben beim tschechischen Verfassungsgericht gegen bestimmte Maßnahmen der Reform Verfassungsbeschwerden eingelegt, vor allem gegen die Einführung der Gebühren im Gesundheitswesen und gegen die Einbeziehung der Kranken- und Sozialversicherungsbeiträge in die Steuerbemessungsgrundlage der Einkommensteuer. In dieser Art und Weise bemühen sie sich um die Aufhebung der aufgeführten Reformmaßnahmen. Das Verfassungsgericht der Tschechischen Republik hat in dieser Angelegenheit bislang (bis Dezember 2007) noch keinen Beschluss gefasst.

7. Der Einfluss der ersten Phase der Reform auf das Saldo der öffentlichen Haushalte und die Perspektive der Einführung des Euro in der Tschechischen Republik

Es bleibt abzuwarten, in welcher Art und Weise die erste Phase der Reform der öffentlichen Finanzen die Gesamteinnahmen und -ausgaben der öffentlichen Haushalte und das sich daraus ergebende Haushaltssaldo beeinflusst. Dies ist wichtig für die Perspektive der Einführung des Euro in der Tschechischen Republik, da das übermäßige Defizit der öffentlichen Haushalte der Tschechischen Republik bislang das Haupthindernis des Beitritts der Tschechischen Republik in die Eurozone darstellt.

Es sei daran erinnert, dass laut Regierung das oberste Ziel der Reform die Senkung des Defizits der öffentlichen Haushalte der Tschechischen Republik unter 3 % des BIP war, und zwar in einer nachhaltigen Weise, also ein nachhaltiges Haushaltsdefizit unter dem Wert von 3 % des BIP. An dieses Ziel der Steuerpolitik erinnert auch das Dokument „Fiskalni vyhled Ceske republiky“ (Steuerausblick der Tschechischen Republik) vom Oktober 2007, der vom Finanzministerium der Tschechischen Republik erstellt wurde.

Nach Angaben des erwähnten *Steuerausblicks* sollten sich die Haushaltseinnahmen unter dem Einfluss der Reformmaßnahmen im Jahr 2008 insgesamt um sieben Milliarden CZK erhöhen, bis 2010 sollten sie jedoch schon einen Rückgang um 34 Mrd. CZK verzeichnen. An Sozialausgaben sollten in Folge der Reform insgesamt von 25 Mrd. CZK im Jahr 2008 bis zu 35 Mrd. CZK im Jahr 2010 eingespart werden. Der gesamte vorgesehene positive Einfluss der Reform auf das Saldo der öffentlichen Haushalte sinkt im Laufe der Zeit – im Jahr 2008 soll das Haushaltssaldo durch die Reform um 32 Mrd. CZK, im Jahre 2009 lediglich um 14 Mrd. CZK und im Jahre 2010 sogar um nur 0,8 Mrd. CZK verbessert werden. In das Verhältnis zum voraussichtlichen BIP gesetzt, dürfte die Reform das Defizit der öffentlichen Haushalte im Jahr 2008 um 0,84 % des BIP, im Jahr 2009 um unerhebliche 0,34 % des BIP und im Jahr 2009 um absolut unbedeutende 0,02 % des BIP senken.

Aus den aufgeführten Angaben geht hervor, dass die erste Phase der Reform das Problem der öffentlichen Haushalte der Tschechischen Republik mit einem Wert von knapp unter oder über 3 % des BIP nicht zuverlässig löst. Der *Steuerausblick* vom Oktober 2007 rechnet zwar mit einem Rückgang des Haushaltsdefizits der Tschechischen Republik auf 2,3 % des BIP bis 2010, der Einfluss der Reform auf die Verminderung des Defizits im aufgeführten Jahr ist jedoch praktisch gleich Null. Diesen Umstand räumt der *Steuerausblick* auch selbst mit folgenden Worten ein: „*Ein bestimmtes Risiko im Ausblick ist die Senkung*

des summarisierten positiven Effekts der Reformmaßnahmen im Laufe der Zeit... Die Bestrebungen zur Konsolidierung der Finanzen sind auf das Jahr 2008 konzentriert und es ist wahrscheinlich, dass zur Beibehaltung der Konsolidierungsstrategie in den Jahren 2009 und 2010 weitere Maßnahmen erforderlich werden.“

Wir können abschließend feststellen, dass die tschechische Regierung in der ersten Phase der Reform der öffentlichen Finanzen als Weg zur Senkung des Haushaltsdefizits eine sehr komplexe Kombination der Senkung der Einnahmen der öffentlichen Haushalte und einen noch umfangreicheren Rückgang der Haushaltsausgaben gewählt hat. Dieser umfangreiche Rückgang der Haushaltsausgaben in Vergleich mit den Einnahmen wird jedoch schon im Jahr 2010 nicht mehr zu halten sein und deshalb wird die Reform für das Haushaltssaldo der Tschechischen Republik in einem mittelfristigen Horizont nur einen unerheblichen Einfluss haben.

Es ist fraglich, ob ein so dürftiges Ergebnis derart große Manöver um das Steuer- und Sozialsystem tatsächlich wert ist. Denn wenn die erste Phase der Reform lediglich Einsparungen auf der Ausgabenseite der öffentlichen Haushalte vornehmen würde und keinen Einbruch in den Haushaltseinnahmen hervorrufen würde, könnte sie bei der Lösung der Probleme des Haushaltsdefizits der Tschechischen Republik erfolgreicher sein.

Die mangelnde Fähigkeit der ersten Phase der Reform, das Problem des Defizits der öffentlichen Haushalte der Tschechischen Republik zu lösen, hat jedoch eine schwer wiegende Konsequenz hinsichtlich der Vorbereitung der Tschechischen Republik auf die Einführung des Euro. Da das zu große tschechische Haushaltsdefizit das Haupthindernis für den Beitritt Tschechiens zur Eurozone darstellt, bringt die mangelnde Fähigkeit der Reform dieses Problem zu lösen die Mitgliedschaft der Tschechischen Republik in der Eurozone nicht erheblich näher.

**** Die Auffassungen des Autors geben nicht unbedingt die Meinung der Friedrich-Ebert-Stiftung wieder.***